

Erhebungsbogen für die statistischen Angaben gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 VSBlInfoV - für Tätigkeits- und Evaluationsberichte nach §§ 20, 21 FinSV - (bitte die absoluten Zahlen in der rechten Spalte angeben)

| | Anzahl |
|---|----------|
| Anzahl der eingegangenen Anträge (insgesamt) | 9 |
| davon (hier bitte Gegenstand eintragen, auf den sich der Antrag hauptsächlich bezieht; ggf. weitere Felder hinzufügen, sofern Platz nicht ausreichend) | |
| <i>Gegenstand: Verstoß gegen die Anlagerichtlinien des Vermögensverwaltungsvertrages</i> | 6 |
| <i>Gegenstand: Honorarforderung (zugleich Verstoß gegen Anlagerichtlinien)</i> | 1 |
| <i>Gegenstand: Prospekthaftung</i> | 1 |
| <i>Gegenstand: keine nachvollziehbaren Angaben</i> | 1 |
| <i>Gegenstand: Gesellschaftsrechtliche Streitigkeit nach GmbHG</i> | 1 |
| <i>Gegenstand:</i> | |
| <i>Gegenstand:</i> | |
| Anzahl der abschließend bearbeiteten Anträge (insgesamt) | 5 |
| Anzahl der nach § 6 Abs. 1 und 2 FinSV abgelehnten Anträge (insgesamt) | |
| davon | |
| 1. es wurde kein ausreichender Antrag gestellt | 1 |
| 2. die Verbraucherschlichtungsstelle ist für die Streitigkeit nicht zuständig (insgesamt) | 1 |
| davon Anträge, die nach § 24 an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle oder eine andere Streitbeilegungsstelle abgegeben / weitergeleitet wurden | |
| 3. wegen derselben Streitigkeit wurde bereits ein Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt oder ist bei einer solchen anhängig | |
| 4. bei Streitigkeiten über den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages nach dem Zahlungskontengesetz ist bereits ein Verwaltungsverfahren nach den §§ 48 - 50 des Zahlungskontengesetzes zur Durchsetzung des Anspruches anhängig oder es ist in einem solchen Verfahren unanfechtbar über den Anspruch entschieden worden | |
| 5. wegen der Streitigkeit ist ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien | |
| 6. die Streitigkeit ist bereits bei Gericht anhängig oder ein Gericht hat durch Sachurteil über die Streitigkeit entschieden | |
| 7. die Streitigkeit wurde durch Vergleich oder in anderer Weise beigelegt davon Anerkenntnis oder Erfüllung durch Antragsgegner (auch wenn letztendlich eine Ablehnung nicht erfolgt ist) | |
| 8. der Anspruch, der Gegenstand der Streitigkeit ist, ist verjährt und der Antragsgegner hat die Einrede der Verjährung erhoben | |
| 9. eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Schlichtung der Streitigkeit erheblich ist, ist nicht geklärt | |
| 10. Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlages entscheidend sind, bleiben im Schlichtungsverfahren streitig, weil der Sachverhalt von der Schlichtungsstelle nicht geklärt werden kann | |
| Anzahl der Verfahren, in denen die Parteien einen Vergleichs- oder Schlichtungsvorschlag angenommen haben | |
| Anzahl der erfolglos gebliebenen Verfahren (insgesamt) | |
| davon | |
| 1. die Parteien haben den Vergleichs- oder Schlichtungsvorschlag nicht angenommen | 1 |
| 2. der Antragsteller hat seinen Antrag zurückgenommen (§ 7 Abs. 2 FinSV) | 2 |
| durchschnittliche Dauer der Verfahren | |
| 1. Zeitraum zwischen Eingang der vollständigen Beschwerdeakte und Übermittlung des Schlichtungsvorschlags (§ 9 Abs. 1 FinSV) | 10 Tage |
| 2. Zeitraum zwischen Antragseingang und endgültigem Abschluss des Verfahrens (Mitteilung nach § 9 Abs. 3 S. 5 FinSV) | 115 Tage |
| bei der Berechnung wurden folgende Konstellationen nicht berücksichtigt: <i>es wurden alle Verfahren berücksichtigt</i> <i>bitte auswählen</i> <i>bitte auswählen</i> | |
| Anzahl der Fälle, in denen sich die Parteien an das Ergebnis des Verfahrens gehalten haben (sofern bekannt) | |
| Anzahl der Fälle, in denen sich die Parteien <u>nicht</u> an das Ergebnis des Verfahrens gehalten haben (sofern bekannt) | |
| Anzahl der grenzübergreifenden Streitigkeiten (sofern bekannt) | 0 |